

B e s c h l u s s e m p f e h l u n g

des Ausschusses für Umwelt, Energie und Naturschutz

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 6/6500 -

Thüringer Gesetz zur Neuordnung des Naturschutzrechts

Berichtersteller: Abgeordneter Kummer

Beratungen:

Durch Beschluss des Landtags in seiner 135. Sitzung am 14. Dezember 2018 wurde der Gesetzentwurf an den Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz - federführend - sowie an den Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten überwiesen.

Der federführende Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz hat den Gesetzentwurf in seiner 53. Sitzung am 14. Dezember 2018, in seiner 54. Sitzung am 23. Januar 2019, in seiner 55. Sitzung am 20. Februar 2019, in seiner 57. Sitzung am 20. März 2019, in seiner 58. Sitzung am 10. April 2019, in seiner 59. Sitzung am 5. Juni 2019, in seiner 60. Sitzung am 14. Juni 2019, in seiner 62. Sitzung am 3. Juli 2019 beraten und ein mündliches Anhörungsverfahren in öffentlicher Sitzung zu dem Gesetzentwurf in seiner 54. Sitzung am 23. Januar 2019 durchgeführt. Der Gesetzentwurf war Gegenstand einer Online-Diskussion gemäß § 96 Abs. 2 GO (vergleiche Vorlage 6/5225).

Zudem hat der federführende Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz ein schriftliches Anhörungsverfahren und ein ergänzendes schriftliches Anhörungsverfahren der kommunalen Spitzenverbände zu den Änderungsanträgen in Vorlage 6/5189, in Vorlage 6/5469 und in Vorlage 6/5463 Neufassung durchgeführt.

A. Beschlussempfehlung:

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Abweichend von § 2 Abs. 4 BNatSchG sollen zusätzlich für den Naturschutz besonders wertvolle Grundflächen in Naturschutzgebieten, Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate, Natura-2000-Gebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen im Eigentum oder Besitz des Landes, der Landkreise, der Gemeinden sowie sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts in ihrer ökologischen Beschaffenheit erhalten und zur Förderung der biologischen Vielfalt nach Möglichkeit weiterentwickelt werden."

- b) Nach Absatz 3 werden folgende neue Absätze 4 und 5 eingefügt:

"(4) Über § 1 Abs. 2 BNatSchG hinaus verpflichtet sich das Land zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung der Artenvielfalt in Flora und Fauna darauf hinzuwirken, die Lebensräume der Arten zu erhalten und zu verbessern, um einen weiteren Verlust von Biodiversität zu verhindern.

(5) Die Ziele und Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden bei der pädagogischen Aus- und Fortbildung, in den Lehr- und Bildungsplänen und bei den Lehr- und Lernmitteln berücksichtigt."

- c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 6 und 7.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort "Forstbehörde" die Worte "und im Benehmen mit der obersten Landwirtschaftsbehörde" eingefügt.

- b) Absatz 5 wird gestrichen.

3. In § 5 werden nach den Worten "nicht als Eingriff anzusehen" die Worte ", wenn sie die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigen" eingefügt.

4. § 6 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender neue Satz 1 wird vorangestellt:

"Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei Eingriffen, deren hauptsächliche Wirkung in einer Bodenversiegelung besteht, eine Entsiegelung in gleichem Umfang verpflichtend festzuschreiben."

- b) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2 und die Worte "Die oberste Naturschutzbehörde wird" werden durch die Worte "Sie wird zudem" ersetzt.

- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

- d) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5 und die Verweisung "Satz 1" wird jeweils durch die Verweisung "Satz 2" ersetzt.

5. § 8 erhält folgende Fassung:

"§ 8
Biotopverbund
(zu § 21 BNatSchG)

(1) Die Konzeption, Sicherung und Maßnahmen zur Entwicklung des Biotopverbunds und der Biotopvernetzung sind Aufgaben der Naturschutzbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im örtlichen, regionalen und landesweiten Maßstab.

(2) Die obere Naturschutzbehörde erstellt eine Biotopverbundplanung als Teil der Landschaftsrahmenplanung. In der Biotopverbundplanung sind insbesondere Flächen darzustellen, die

1. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der ökologisch intakten Biotopkomplexe,
2. der Erhaltung und Wiederherstellung von Ausbreitungskorridoren und Verbindungselementen und
3. der Vernetzung unterschiedlicher Teillebensräume von Populationen oder der Anbindung genetisch isolierter Populationen dienen.

(3) Die Biotopverbundplanung ist in die Regionalplanung gemäß § 3 Abs. 2 aufzunehmen und, soweit erforderlich, planungsrechtlich zu sichern."

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"§ 12 Abs. 2 findet keine Anwendung."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Worte "als geschützter Landschaftsbestandteil" werden durch das Wort "gesetzlich" ersetzt.

bbb) Der Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt und es wird folgender Halbsatz angefügt:

"ausgenommen hiervon sind Alleeen im räumlichen Geltungsbereich der Baumschutzsatzung einer Gemeinde."

bb) Nach Satz 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

"Alleeen im Sinne dieses Gesetzes sind beidseitig der Straße oder des Weges ausgeprägte Baumreihen von Bäumen meist gleicher Art und in regelmäßigem Pflanzabstand, der in der Regel einen Kronenschluss in der Reihe zulässt."

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und die Verweisung "Satz 3" wird durch die Verweisung "Satz 4" ersetzt.

- ee) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6 und die Verweisung "Sätze 3 und 4" wird durch die Verweisung "Sätze 4 und 5" ersetzt.
- ff) Die bisherigen Sätze 6 bis 9 werden die Sätze 7 bis 10.
- gg) Der bisherige Satz 10 wird Satz 11 und nach den Worten "standortgerechte und" werden die Worte "in der Regel" eingefügt.
7. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Erdfälle" die Worte "und Dolinen" eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Naturschutzfachbehörde" die Worte "und die Landesforstanstalt in ihrem Aufgabenbereich" eingefügt und das Wort "erfasst" durch das Wort "erfassen" ersetzt.
8. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 4 werden die Worte "oder im Nationalpark nach § 11 ThürNPHG" durch die Worte "im Nationalpark nach § 11 ThürNPHG oder im Nationalen Naturmonument nach § 9 Thüringer Grünes-Band-Gesetz vom 11. Dezember 2018 (GVBl. S. 605)" ersetzt.
- b) Dem Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:
- "Träger der Natura 2000-Stationen können gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts sein, die die Trägerschaft beantragt haben und die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten. Im Einzelfall kann auf die Gemeinnützigkeit des Trägers verzichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass der Betrieb der Natura 2000-Station ihrerseits, unabhängig von der Tätigkeit des Trägers im Übrigen, den Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit nach § 52 Abgabenordnung entspricht. Bei gleicher Eignung ist vorrangig den Anträgen solcher juristischer Personen des Privatrechts stattzugeben, die bereits Träger einer Natura 2000-Station sind; bei der Beurteilung der Gewähr einer sachgerechten Aufgabenerfüllung sind die bisherigen Arbeitsergebnisse einzubeziehen."
9. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird nach dem Wort "Organismen" das Wort ", Pestizide" eingefügt.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und in Satz 1 werden die Worte "Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG" durch die Worte "Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG" ersetzt.
- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- "(2) Die Anwendung von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Ok-

tober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Anwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung ist in Naturschutzgebieten, Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten, gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen und gesetzlich geschützten Biotopen außerhalb von intensiv genutzten land- und fischereiwirtschaftlichen Flächen verboten. Ausgenommen sind Maßnahmen des Forstschutzes. Die zuständige untere Naturschutzbehörde kann die Verwendung dieser Mittel zulassen, soweit eine Gefährdung des Schutzzwecks der in Satz 1 genannten Schutzgebiete oder geschützten Gegenstände nicht zu befürchten ist. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt."

10. In § 18 Abs. 8 Satz 2 wird nach dem Wort "Zu widerhandlungen" folgender Halbsatz eingefügt:

", sie setzen sich in ihren Verantwortungsbereichen für die Umsetzung erforderlicher Maßnahmen gemäß Absatz 7 ein und informieren die zuständigen Naturschutzbehörden über deren Ergebnisse".

11. In § 22 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort "Tourismusverbände" die Worte "und die örtlich tätigen Wanderverbände" eingefügt.

12. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neue Satz 1 wird vorangestellt:

"Naturschutzfachbehörde ist das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz."

b) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2 und die Worte "Die Naturschutzfachbehörde" werden durch das Wort "Sie" ersetzt.

c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

13. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 29
Mitwirkung von Naturschutzvereinigungen, Rechtsbehelfe
(zu den §§ 63 und 64 BNatSchG,
abweichend von § 63 Abs. 2 BNatSchG)"

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort "Naturdenkmalen" durch das Wort "Naturdenkmälern" ersetzt und nach dem Wort "Biotope" wird ein Komma eingefügt.

bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

"3. abweichend von § 63 Abs. 2 BNatSchG zusätzlich bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen nach § 5 BauGB"

- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

"(5) Eine anerkannte Naturschutzvereinigung kann neben den in § 64 Abs. 1 BNatSchG geregelten Fällen Rechtsbehelfe auch in den in Absatz 1 Nr. 2 genannten Fällen einlegen."

- 14.§ 30 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Bediensteten der Naturschutzbehörden, der Naturschutzfachbehörde einschließlich der Staatlichen Vogelschutzwarte, der Nationalparke, Biosphärenreservate und Naturparke sowie die, die von ihnen beauftragt oder denen Aufgaben nach § 13 Abs. 4 Satz 2 übertragen wurden, die Beschäftigten der Stiftung Naturschutz Thüringen als Träger eines Nationalen Naturmonuments, die Naturschutzbeauftragten und die Bediensteten von Gemeinden im Rahmen des Vollzugs von Satzungen nach § 14 Abs. 1 sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundstücke mit Ausnahme von Wohngebäuden zu betreten."

- bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen) wird durch Satz 1 eingeschränkt."

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Zwecken" die Worte "in angemessener Frist" eingefügt.

- 15.§ 31 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe b wird das Wort "sowie" durch ein Komma ersetzt.

- bb) In Buchstabe c wird das Komma nach dem Wort "erfolgt" durch das Wort "sowie" ersetzt.

- cc) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d angefügt:

"d) an Uferstreifen, Überschwemmungsgebieten, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ 100), sowie Moor- und Anmoorböden,".

- b) In Nummer 2 Buchstabe c wird das Wort "Flächennaturdenkmalen" durch das Wort "Flächennaturdenkmälern" ersetzt.

- 16.§ 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird die Verweisung "§ 14 Abs. 3 Satz 2" durch die Verweisung "§ 14 Abs. 3 Satz 3" ersetzt.

- b) In Nummer 9 wird die Verweisung "§ 17" durch die Verweisung "§ 17 Abs. 1" ersetzt.

c) In Nummer 12 wird die Verweisung "§ 265 Abs. 2" durch die Verweisung "§ 25 Abs. 2" ersetzt.

17. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

II. Nach Artikel 1 wird folgender neue Artikel 1a eingefügt:

**"Artikel 1a
Änderung des Thüringer Naturschutzgesetzes**

In § 6 Abs. 8 Satz 3 des Thüringer Naturschutzgesetzes vom [einfügen: Datum der Ausfertigung] (GVBl. S. [einfügen: Seite der Veröffentlichung]) werden jeweils die Verweisungen '§ 15 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG' durch die Verweisungen '§ 15 Abs. 7 Satz 1 und Abs. 8 BNatSchG' ersetzt."

III. In Artikel 3 Nr. 3 werden die Worte "den Gemeingebrauch nach § 37 Abs. 1 des Thüringer Wassergesetzes in der Fassung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Worte "den Gemeingebrauch nach § 25 Abs. 1 des Thüringer Wassergesetzes in der Fassung vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

IV. In Artikel 5 wird die Angabe "durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 297)" durch die Angabe "durch Artikel 41 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731)" ersetzt.

V. Artikel 6 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. In § 10 Abs. 3 Satz 5 werden das Wort 'besonders' durch das Wort 'gesetzlich' und die Verweisung '§ 18 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung' durch die Verweisung '§ 15 des Thüringer Naturschutzgesetzes' ersetzt."

VI. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

**"Artikel 7
Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der
Anstalt öffentlichen Rechts 'ThüringenForst'**

§ 2 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts 'ThüringenForst' vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einfügen: Datum der Ausfertigung] (GVBl. S. [einfügen: Seite der Veröffentlichung]), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 9 werden die Verweisung 'Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung' durch die Verweisung 'Thüringer Naturschutzgesetz' und das Wort 'Bundesnaturschutzgesetz' durch das Wort 'Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)' ersetzt.

2. In Nummer 12 wird die Verweisung '§ 60 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)' durch die Verweisung '§ 60 BNatSchG' ersetzt."

VII. In Artikel 8 erhält die Eingangsformel folgende Fassung:

"In § 31 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Jagdgesetzes in der Fassung vom 28. Juni 2006 (GVBl. S. 313), das zuletzt durch Artikel 51 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) geändert worden ist, wird die Verweisung 'Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung' durch die Verweisung 'Thüringer Naturschutzgesetz' ersetzt."

VIII. In Artikel 9 erhält die Eingangsformel folgende Fassung:

"In § 15 Abs. 1 Halbsatz 2 des Thüringer Gesetzes zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus vom 23. März 1994 (GVBl. S. 317), das zuletzt durch Artikel 53 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) geändert worden ist, wird die Verweisung 'Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung' durch die Verweisung 'Thüringer Naturschutzgesetz' ersetzt."

IX. In Artikel 12 wird die Angabe "geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2009 (GVBl. S. 734)" durch die Angabe "zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731)" ersetzt.

X. Artikel 24 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. In § 4 Abs. 2 Nr. 1 wird die Verweisung '§ 18 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung' durch die Verweisung '§ 15 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG)' ersetzt."

XI. Nach Artikel 24 werden folgende neue Artikel 25 bis 27 eingefügt:

**"Artikel 25
Änderung der Thüringer
Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung**

Die Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung vom 29. Mai 2008 (GVBl. S. 181), geändert durch Verordnung vom 28. November 2018 (GVBl. S. 409), wird wie folgt geändert:

1. Im Titel des Ersten Abschnitts wird die Verweisung '§ 26 Abs. 3 a Satz 3 ThürNatG' durch die Verweisung '§ 36 Abs. 7 Satz 1 ThürNatG' ersetzt.
2. In § 1 werden die Verweisung '§ 26 Abs. 1 ThürNatG' durch die Verweisung '§ 36 Abs. 2 ThürNatG' und die Verweisung '§ 26 Abs. 3a Satz 2 ThürNatG' durch die Verweisung '§ 36 Abs. 7 Satz 2 ThürNatG' ersetzt.
3. Im Titel des Zweiten Abschnitts wird die Verweisung '§ 26a Abs. 2a ThürNatG' durch die Verweisung '§ 16 Abs. 2 ThürNatG' ersetzt.

Artikel 26**Änderung der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft**

§ 2 Abs. 7 Nr. 6 und 7 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 697), zuletzt geändert durch Artikel 84 des Thüringer Verwaltungsreformgesetzes 2018 vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), werden aufgehoben.

Artikel 27**Änderung des Thüringer Grünes-Band-Gesetzes**

In § 10 des Thüringer Grünes-Band-Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (GVBl. S. 605) wird die Verweisung '§ 50 Abs. 1 und 4 Thür-NatG' durch die Verweisung '§ 33 des Thüringer Naturschutzgesetzes' ersetzt."

XII. Der bisherige Artikel 25 wird Artikel 28 und erhält folgende Fassung:

"Artikel 28**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), außer Kraft.

(2) Artikel 1a tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft."

B. Die Landtagspräsidentin wird ermächtigt, die sich aus der Annahme der vorstehenden Änderungen ergebenden Folgeänderungen bei der Ausfertigung der Beschlussempfehlung sowie bei der Ausfertigung und Verkündung des Gesetzes zu berücksichtigen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts und der Paragraphenfolge zu beseitigen.

Kummer
Vorsitzender